

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 6. Oktober 1955	Nr. 35
Tag	Inhalt:	Seite
3. 10. 55	Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes	653
30. 9. 55	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	654
28. 9. 55	Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens	654
29. 9. 55	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	655
4. 10. 55	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	655

Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes.

Vom 3. Oktober 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) in der derzeit gültigen Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„(5) § 3 Abs. 1 gilt nur für Todesfälle, die nach dem 31. Mai 1949 eintreten. Für Ehefrauen von Versicherten, die vor dem 1. Juni 1949 Witwen geworden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet oder vorschul-, schulpflichtige oder in Berufsausbildung befindliche Kinder haben.“

§ 2

Soweit der Renten-Mehrbetrag für Renten nach § 1 dieses Gesetzes wegen Fehlens von Unterlagen nicht nach § 2 des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345) errechnet werden kann, findet § 3 Abs. 2 und 3 des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Renten nach § 1 beginnen frühestens mit dem 1. August 1955, sofern der Antrag bis spätestens 31. Juli 1956 gestellt wird.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1955 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Oktober 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen.**

Vom 30. September 1955.

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) setze ich folgende Amtsbezeichnungen fest:

Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
Direktor der Bundeszentrale für Heimatdienst,
Abteilungsdirektor (bei der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz),
Wissenschaftlicher Oberrat,
Regierungsgewerbeschulrat (im Bundesgrenzschutz),
Studienrat im Grenzschutzfachschuldienst (als Leiter einer Grenzschutzfachschule).

Bonn, den 30. September 1955.

**Der Bundespräsident
Theodor Heuss**

**Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder**

**Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer**

**Verordnung
über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr
zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens.**

Vom 28. September 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) wird, soweit nicht grundsätzliche Änderungen der Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung über die Beförderungspflicht und den Tarifzwang in Betracht kommen, auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1955.

**Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher**

**Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm**

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes.

Vom 29. September 1955.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des indischen Registrars für Warenzeichen bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in Indien in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Indien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 29. September 1955.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 4. Oktober 1955.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

die in der Zeit vom 28. Oktober bis 6. November 1955 in Stuttgart stattfindende „6. Deutsche Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe“.

Bonn, den 4. Oktober 1955.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Gesamtsachverzeichnis zum Bundesgesetzblatt

Jahrgänge 1949 bis 1954

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Die erste Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt Teil I und II, ebenso wie die Jahressachverzeichnisse

alphabetisch nach Stichworten geordnet,

erleichtert und beschleunigt das Auffinden aller vom Beginn des Erscheinens des Bundesgesetzblattes an bis zum 31. Dezember 1954 verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie der sonstigen Veröffentlichungen.

Preis: DM 2,25 einschl. Porto und Verpackung.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.